



**Neufassung des Entgeltgruppenplanes für die Berufsgruppe 5.1 Verwaltung  
Alle Mitarbeitenden der Verwaltung müssen neu eingruppiert werden.**

Mit der Neufassung des Entgeltgruppenplanes für die Berufsgruppe 5.1 Verwaltung, soll die aus der Zeit der Umstellung auf die Regelungen des TVöD im Jahr 2007 herrührende Dopplung einiger Entgeltgruppen bei unterschiedlichen Tätigkeitsmerkmalen beseitigt und der Grundsatz der **Eingruppierung nach Tätigkeit statt nach Ausbildung** umgesetzt werden. Auf die kirchlichen Ausbildungsgänge (Verwaltungsfachangestellte, Lehrgang I und Lehrgang II) wird in den **Tätigkeitsmerkmalen** gesondert verwiesen.

Außerdem ist jetzt die Möglichkeit zur Eingruppierung von Mitarbeitenden mit kaufmännischer Qualifikation gegeben. Entsprechend qualifizierte Mitarbeitende können künftig auch auf Arbeitsplätzen eingesetzt werden, für die bisher der Lehrgang I und II vorausgesetzt waren. **Eine fehlende kirchliche Ausbildung führt also künftig bei entsprechender Tätigkeit nicht mehr automatisch zu einer schlechteren Bezahlung.**

**Die Entgeltgruppen 4 und 7 wurden neu eingeführt** und der Entgeltgruppenplan sieht künftig bei entsprechender Bewertung der Stelle, eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 15 vor; **in Einzelfällen ist darüber hinaus auch noch eine Zulage möglich.** Dies entspricht der Stellenbewertung in der Evangelischen Kirche im Rheinland, die Verwaltungsstellen bis zur Besoldungsgruppe A16 vorsieht.

**Die Regelung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.**